

## Richtlinien der Tennisabteilung im Sportclub Eching e. V.

1. Die Tennisabteilung ist eine selbständige Abteilung mit eigenen Richtlinien im Rahmen der jeweils gültigen Satzung des SC Eching e.V., die im Internet unter [www.sceching.de](http://www.sceching.de) einsehbar ist.
2. Voraussetzung für eine Mitgliedschaft in der Tennisabteilung ist die Mitgliedschaft im SC Eching e.V.
3. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Abteilungsvorstand mit einfacher Mehrheit. Sie ist abhängig von der Kapazität der zur Verfügung stehenden Tennisplätze. Eine Änderung des Mitgliedsstatus wird nur zum 01.01. eines Geschäftsjahres wirksam. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Abteilung hat:
  - 4.1 Vollmitglieder
  - 4.2 Jugendmitglieder, die zum Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
  - 4.3 Passive Mitglieder ohne Spielrecht
  - 4.4 Ehrenmitglieder
5. Die Mitgliedsbeiträge gelten gemäß der zu diesem Zeitpunkt beschlossenen Regelung. Sie ist Bestandteil dieser Richtlinien.
6. Studenten, Wehrpflichtige, Auszubildende haben einen Wechsel ihres Berufsstandes dem Verein sofort zu melden. Eine eventuelle Änderung des daraus resultierenden Mitgliedsbeitrages erfolgt zum 01.01. des folgenden Geschäftsjahres. In Ausnahmefällen z. B. bei besonders sozial Bedürftigen, wird vom Vorstand der Abteilung ein mit dem Beitrittswilligen / Mitglied abgesprochener Mitgliedsbeitrag festgelegt.
7. Die Beiträge werden zu Beginn des Geschäftsjahres vor Saisonbeginn im April (Mitgliedsbeitrag) und nach Saisonende im November (Arbeitsumlage) durch die Abteilung vom Konto des Mitgliedes abgebucht.
8. Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt keine Rückzahlung der Beiträge.
9. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, ebenso die zur Bestreitung größerer Ausgaben notwendigen Sonderbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss der in der Versammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
10. Alle in Punkt 4 genannten Mitglieder haben, soweit sie das 18. Lebensjahr zu Beginn des Geschäftsjahres vollendet haben, das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
11. Jedes Mitglied ab dem vollendeten 14. Lebensjahr leistet pro Saison einen Arbeitseinsatz an der Tennisanlage. Passive Mitglieder sind ausgenommen. Umfang und ersatzweise Zahlung werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

## Spiel- und Platzordnung der Tennisabteilung des SC Eching e. V.

1. Spielberechtigung
  - 1.1 Spielberechtigt ist jedes Mitglied der Tennisabteilung, das den vollen Jahresbeitrag entrichtet hat.
  - 1.2 Gäste sind nach Entrichtung des Gästebeitrages spielberechtigt.
2. Platzverteilung
  - 2.1 Allgemeiner Spielbetrieb (15 Plätze)

- 2.2 Alle spielberechtigten Mitglieder können die Plätze an allen Tagen gleichberechtigt belegen. Die Plätze 4 und 5 sind täglich bevorzugt Jugendlichen vorbehalten.
- 2.3 Trainerplatz  
Der Trainerplatz ist dem Trainer vorbehalten. Wird er nicht durch den Trainer genutzt, steht er dem allgemeinen Spielbetrieb (2.1) zur Verfügung.
- 2.4 Gastplatz  
Hier ist vorrangig der Gast spielberechtigt. Auch Mitglieder der Tennisabteilung können mit Gästen auf dem Gastplatz spielen. Spielt ein Gast mit einem Mitglied auf einem Platz, dann hat der Gast den fälligen Betrag für eine Platzhälfte zu bezahlen. Wenn der Gastplatz nicht belegt ist, steht er dem allgemeinen Spielbetrieb (2.1) zur Verfügung. Eine Abstimmung mit dem Platzwart ist vor der Belegung notwendig.
3. Platzbelegung
  - 3.1 Eine Platzbelegung ist nur bei Anwesenheit des Spielers möglich. Eine Vorabbelegung ist grundsätzlich ausgeschlossen.
  - 3.2 Bei starkem Andrang können Mitglieder des Abteilungsvorstandes Doppelspiele anordnen. Starker Andrang besteht, wenn der nächste freiwerdende Platz in frühestens einer Stunde belegt werden kann.
  - 3.3 Der Gastplatz kann jede beliebige Zeit im Voraus beim Platzwart gebucht werden.
  - 3.4 Regelungen, die die Abwicklungen von Turnieren, Veranstaltungen, Übungsstunden und Meisterschaftsspielen betreffen, sind dem Aushang zu entnehmen.
4. Belegungstafel
  - 4.1 Der Spielbetrieb wird über die Belegungstafel geregelt. Auf dieser ist eine 1/2-stündliche Zeiteinteilung für einen Spieltag. Mit Mitgliedsausweisen wird die Belegung für die Spieldauer gekennzeichnet. Die Belegung ist zu jeder 1/2 Stunde möglich.
  - 4.2 Für Einzel und Doppel gilt eine Spielzeit von 60 Minuten.
  - 4.3 Ein Platz gilt als belegt, wenn für das Einzel 2 und für das Doppel 4 Mitgliedskarten eingehängt sind.
  - 4.4 Wird ein belegter Platz 10 Minuten nach dem vorgesehenen Spielbeginn nicht benützt, entfällt der Platzanspruch.
5. Platzerhaltung
  - 5.1 Vor dem Verlassen des Platzes haben die Spieler den Platz und die Linien mit den von der Abteilung zur Verfügung gestellten Geräten zu pflegen.
  - 5.2 Der Platzwart hat das Recht, Plätze zum Zwecke der Instandsetzung und Pflege zu sperren.
  - 5.3 Nicht bespielbare Plätze werden durch den Platzwart gesperrt.
6. Spielkleidung
  - 6.1 Es ist jede Art von Sportkleidung zulässig. Der Spielbetrieb mit freiem Oberkörper ist nicht gestattet.
  - 6.2 Das Betreten der Tennisplätze ist nur mit Tennisschuhen mit geeigneter Lauffläche erlaubt.
7. Haftung
  - 7.1 Jeder Spieler haftet persönlich für selbstverschuldete Beschädigungen der Plätze und deren Einrichtungen. Er hat Beschädigungen unverzüglich dem Platzwart zu melden. Eltern haften für ihre Kinder.
  - 7.2 Mitglieder haften für die Entrichtung der Platzgebühren ihrer eingeladenen Gäste

Beiträge der Tennisabteilung des SC Eching e. V.

Aufnahmegebühren

derzeit keine Aufnahmegebühren

Jahresbeiträge

Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr		30,00 €
Kinder vom 8. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr		60,00 €
Jugendliche vom 15. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr		110,00 €
Studenten, Wehrpflichtige, Auszubildende, Zivildienstleistende	1)	130,00 €
Erwachsene Erstmitglied		210,00 €
Erwachsene Zweitmitglied	2)	180,00 €
Familienbeitrag		390,00 €
Ehepaar mit Kind / Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr		
Alleinerziehende	3)	180,00 €
Passives Mitglied		50,00 €
Arbeitsumlage		
jedes Mitglied ab dem vollendeten 14. Lebensjahr	4)	68,00 €
Sonstige Gebühren		
Ersatzkarte bei Verlust oder Beschädigung		10,00 €
Gebühr für nicht eingelöste Abbuchung		10,00 €

Erläuterungen

- 1) Der Ausbildungsnachweis muss jährlich unaufgefordert vor Abbuchung der Beiträge vorgelegt werden.
- 2) Ehepartner, Lebensgefährte oder erwachsene Kinder mit gleicher Adresse und gemeinsamer Abbuchung des Beitrags.
- 3) Nur wenn mindestens ein Kind (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) Mitglied im Tennisverein ist.
- 4) Jedes Mitglied hat mehrmals im Jahr die Möglichkeit, seine Arbeitsumlage mit notwendigen Arbeiten auf der Anlage abzuarbeiten. Für den Erlass der Umlage sind im jeweils laufenden Jahr 8 Arbeitsstunden nötig. Für den hälftigen Erlass der Umlage sind im jeweils laufenden Jahr 4 Arbeitsstunden nötig. Der Verein bietet hierfür so genannte „ramadama - Tage“ an. Eine Übertragung von Stunden in das folgende Jahr oder eine stundenweise Anrechnung auf die Umlage ist nicht möglich.

Bitte Aushänge und News auf der Homepage [www.tennissce.de](http://www.tennissce.de) beachten.

Der Mitgliedsbeitrag wird einmalig vor Saisonbeginn im April abgebucht.  
Die Arbeitsumlage wird einmalig nach Saisonende im November abgebucht.



# Sport Club Eching e.V.

## Abteilung Tennis

### Richtlinien

Stand 01.11.2022

Tennisanlage Am Dr.-Enßlin-Park 1, Telefon 089 – 59999780